## Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Stadtwerke Sondershausen GmbH, Am Schlosspark 18, 99706 Sondershausen, hat beim Landratsamt Kyffhäuserkreis am 23.06.2021 einen Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für gasförmige Brennstoffe (hier: Erdgas) zur Strom- und Wärmegewinnung mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,8 MW am Standort in 99706 Sondershausen, Segelteichstraße 36, Gemarkung Sondershausen, Flur 40, Flurstück 1086/2 gestellt.

Bei dieser Verbrennungsmotoranlage handelt es sich um eine im Sinne des BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 1.2.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Das Neuvorhaben bedarf daher einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BlmSchG.

Vor einer Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG ist nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Kyffhäuserkreis, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis solche Umweltaus-wirkungen haben kann.

## Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Firma Stadtwerke Sondershausen GmbH zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen sind, dass heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBI. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 06.08.2021	Landratsamt Kyffhäuserkreis
	Die Landrätin
	gez.
	Hochwind-Schneider